Pilotprojekte Innenstadt – Befristete Ausnahmen von der Sondernutzungsrichtlinie Innenstadt und Maßnahmen zur Belebung der Innenstadt

Entscheidungsvorlage

Aufgrund aktueller Entwicklungen in der Innenstadt (z. B. Sondersituation südliche Königstraße, Leerstände etc.) sind zeitlich befristete Sondermaßnahmen notwendig, die geeignet sind, die Situation in bestimmten Bereichen der Innenstadt zusätzlich zu beleben und damit zu verbessern.

Zwei Maßnahmen seien nachfolgend zur Beschlussfassung vorgestellt.

a) Pilotprojekt Königstraße – „ Angebot zusätzlicher Gastro-Erweiterungsflächen“

Es wird vorgeschlagen, in der Königstraße künftig **zusätzlich** zu den bestehenden gebührenpflichtigen Außenflächen auch gebühren**freie** Flächen für Außengastronomie zu genehmigen („Zusätzliche Erweiterungsflächen“). „Bestehende Außenflächen“ sind solche Außenbestuhlungsflächen, die vor dem 18.09.2024 beantragt waren, unabhängig davon, ob sie zu diesem Zeitpunkt bereits genehmigt worden sind, einschließlich bisher als befristete (Corona-) Erweiterungsflächen beantragte Außenbestuhlungsflächen. „Zusätzliche Erweiterungsflächen“ sind darüber hinausgehend als Erweiterung ab dem 19.09.2024 beantragte Flächen, für die vorher noch keine Erlaubnis beantragt worden war.

Die vorgeschlagene Gebührenbefreiung soll ein zusätzliches, gebührenfreies Angebot der Stadt an die Gastronomie darstellen und dazu annimieren, an diesem Pilotprojekt teilzunehmen. Das Angebot setzt daher eine bestehende Außenbestuhlung, für die auch die festgesetzten Gebühren zu bezahlen sind, voraus. Gastrobetrieben, die zum 18.09.2024, noch keine Außenbestuhlung beantragt hatten, wird für neu beantragte Flächen keine Gebührenbefreiung gewährt.

Die „zusätzlichen Erweiterungsflächen“ werden nur genehmigt, wenn keine verkehrlichen Gründe entgegenstehen. Die Erlaubnis wird befristet auf die Dauer des Pilotprojektes erteilt, verbunden mit der Vorgabe im Gegenzug eine optisch angemessene Gestaltung sicher zu stellen. Die Gestaltung der zusätzlichen Flächen muss an die Bestandsflächen angepasst sein. Eine Abgrenzung zur Fahrbahn oder zu benachbarten Flächen hat mit Pflanzgefäßen zu erfolgen; eine Umgrenzung mittels Bauzäunen oder Palletten ist untersagt.

b) Zeitlich befristete Sondernutzungen für Promotion als Pilotprojekt

Um Bereiche mit auffallendem Leerstand zu beleben, wird vorgeschlagen, abweichend von Nr. 2.2 der Sondernutzungsrichtlinie geeignete gewerbliche Werbeaktionen bzw. Promotion auch für externe Interesssenten zuzulassen. Diese haben bisher in den zentralen Bereichen der Innenstadt nicht die Möglichkeit, eine Sondernutzungserlaubnis zu bekommen. Neben den erwarteten positiven Effekten auf die Innenstadt können damit auch Einnahmen (in nicht absehbarer Höhe) generiert werden.

Das Pilotprojekt „Promotion“ soll dazu beitragen, die Innenstadt an Stellen zu beleben, die derzeit durch Leerstände von Ladenlokalen belastet sind. Der jeweilige Standort für Promotion kann daher flexibel auf sich ergebende Veränderungen reagieren und wird mit Blick auf die besonderen Anforderungen der jeweiligen Lage mit Ref. VII/SI (Stab Innenstadt) abgestimmt werden.

Beide vorgeschlagenen Maßnahmen sind Pilotprojekte und auf 2 Jahre ab dem Tag nach der Beschlussfassung befristet.